

# Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

Arbeitsausschuß Familie und Jugend



Arbeiterwohlfahrt  
- Bezirksverbände -



Deutsches Rotes Kreuz  
- Landesverbände -



Diözesan-  
Caritasverbände



Diakonische Werke  
- Landesverbände -



Deutscher Paritätischer  
Wohlfahrtsverband  
- Landesverband -



Jüdische Kultusgemeinden  
- Landesverbände -

Stellungnahme zur Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)  
(Drucksache 11/380)  
und zum 5. Jugendbericht der Landesregierung  
"Jugend in Nordrhein-Westfalen"  
(Drucksache 11/134)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/192**

I.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)  
(Landtagsdrucksache 11/380 vom 20.09.1990)

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen hat positiv zur Kenntnis genommen, daß der Regierungsentwurf in einigen Punkten der mündlichen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft vom 05.09.1990, vorgetragen im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, gefolgt ist. Wir erlauben uns dennoch, zu einigen Regelungen Anmerkungen vorzutragen, die teilweise sogar entsprechende Änderungen des Regierungsentwurfs notwendig machen.

## Zu § 4 Abs. 4 und § 11 Abs. 2:

In § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII ist bestimmt, daß Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfe- bzw. des Landesjugendhilfeausschusses "angemessen zu berücksichtigen" sind.

Wir begrüßen ausdrücklich, daß hinsichtlich der "Angemessenheit" jetzt im Regierungsentwurf eine Formulierung gewählt wurde, die der fachlichen und strukturellen Kompetenz der Freien Wohlfahrtspflege in der Jugendhilfe Rechnung trägt. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege weist darauf hin: für die **Angemessenheit** muß von Rechts wegen die **Leistung**, das **Leistungsspektrum** und die **jugendhilfemäßige Bedeutung** des freien Trägers entscheidend sein.

## Zu § 16 Abs. 3:

Hinsichtlich der Mindestgröße von Einrichtungen soll nach Meinung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Ausnahmefall und in Absprache mit dem Landesjugendamt eine Unterschreitung der bisher durch das AG-JWG NW in § 23 festgesetzten Mindestgröße von sechs Plätzen möglich sein, um auch den Einrichtungen mit Pflege-satzregelungen Konzeptionen mit dauerhaft kleinerer Platzzahl zu ermöglichen.

Pädagogische Gründe können nämlich im Einzelfall eine Belegung von weniger als sechs Plätzen erforderlich machen, ohne daß der Einrichtungscharakter gefährdet wird.

§ 16 Abs. 3 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

"Im Ausnahmefall stellt das Landesjugendamt auch dann, wenn weniger als sechs Minderjährige aufgenommen werden, die Notwendigkeit der Anwendung des § 45 SGB VIII fest."

Zu § 21 Abs. 5:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß in § 21 Abs. 5 AG-KJHG Vereinbarungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII (Eignung der Fachkräfte) vorgesehen sind. Zur Klarstellung sollte allerdings unseres Erachtens folgende Formulierung gewählt werden:

"Vereinbarungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII sind zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Obersten Landesjugendbehörde abzuschließen."

Zu § 24:

Aufgrund unserer Erfahrungen mit den Jugendberichten der Landesregierung geben wir die Anregung, analog der Regelung für die Erstellung des Jugendberichts auf Bundesebene in § 84 Abs. 2 SGB VIII auch auf der Landesebene den Jugendbericht von einer unabhängigen Kommission erarbeiten zu lassen.

Einem solchen Verfahren ist allein deshalb schon der Vorzug zu geben, weil Bestandsaufnahme und Analyse dann eindeutig von der jugendpolitischen Bewertung der Landesregierung getrennt werden könnten.

Im Nebeneinander von Jugendbericht und Stellungnahme der Landesregierung sehen wir eine gute Grundlage für eine umfassende und sachlich fundierte Diskussion zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen.

Zu § 25 (Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe)

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen begrüßt ausdrücklich, daß durch die Rechtsnormen des KJHG die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes erhalten geblieben ist. Aus diesem Grund gehen wir auch weiter davon aus, daß die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe eine Angelegenheit der Verwaltung und des Jugendhilfeausschusses ist; sie darf nicht ausschließlich Geschäft der laufenden Verwaltung werden.

Zu § 80 KJHG (Jugendhilfeplanung)

Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen besteht keine Notwendigkeit, über die in § 80 KJHG fachlich getroffenen Regelungen weitere landesrechtliche zu formulieren. Wir erlauben uns allerdings auch an dieser Stelle den Hinweis, daß die Gesamtverantwortung für eine landeseinheitliche Sicherstellung von fachlichen Standards in der Jugendhilfe beim Land Nordrhein-Westfalen liegt.

II.

**Stellungnahme zum 5. Jugendbericht  
"Jugend in Nordrhein-Westfalen"  
(Drucksache 11/134)**

---

Trotz erheblicher Bedenken wegen der Behandlung ihrer Beiträge zum 4. Jugendbericht der Landesregierung hat die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen im September und Oktober 1986 auf Bitten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine umfangreiche Expertise zum 5. Jugendbericht erarbeitet und dem Ministerium zur Verfügung gestellt. Dies geschah unter der Maßgabe, daß der 5. Jugendbericht im Jahr 1987 vorgelegt werden und den Berichtszeitraum 1982 - 1987 umfassen sollte. Der 5. Jugendbericht wurde allerdings erst im Januar 1990 der Öffentlichkeit vorgestellt. Wer das Tempo der Veränderungen in der Jugendhilfe kennt, wird sicherlich zustimmen, daß Beschreibungen aus dem Jahre 1986 nur zum Teil noch ein reales Bild der Jugendhilfe in 1990 zeichnen können.

Allein schon wegen dieser Erfahrung haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in ihren Ausführungen zum AG-KJHG dafür eingesetzt, daß künftig Jugendberichte auch in Nordrhein-Westfalen von einer unabhängigen Kommission in einem eng begrenzten Zeitraum erarbeitet werden und dieser Bericht von der Landesregierung kommentiert wird.

Zum 5. Jugendbericht selbst:

Aus unserer Sicht enthält der 5. Jugendbericht in seiner Grundkonzeption und in einigen Einzelteilen bemerkenswerte Aussagen, aber auch Mängel.

Besondere Berücksichtigung fanden die Lebenssituationen von Mädchen und jungen Frauen sowie die der ausländischen Kinder und Jugendlichen. Das begrüßen wir.

In den Kapiteln 3 und 4 werden die Sozialisationsbedingungen dieser beiden Gruppen gesondert dargelegt und erörtert. Darüber hinaus begrüßen wir, daß diese zielgruppenspezifische Betrachtungsweise auch bei der Behandlung anderer Handlungsfelder der Jugendhilfe beibehalten wurde.

Ebenfalls Zustimmung von unserer Seite finden alle jene Aussagen, die die Bedeutung der Jugendhilfe angesichts der demographischen Entwicklung herausstellen.

Der 5. Jugendbericht macht die Notwendigkeit deutlich, nicht nur den erreichten Stand der Jugendhilfeangebote zu erhalten, sondern diese teilweise umzuorientieren und darüber hinaus in verschiedenen Arbeitsfeldern - an dieser Stelle sei nur die Integration der Aussiedlerkinder und -jugendlichen genannt - einen deutlichen Ausbau voranzutreiben. Das SGB VIII bietet hierfür gute Ansätze, die leistungsrechtlich in einem weiteren Ausführungsgesetz zum KJHG zu konkretisieren wären.

Nach Auffassung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege enthält der 5. Jugendbericht aber auch Mängel, auf die wir an dieser Stelle aufmerksam machen möchten. So sehen wir zum Beispiel in diesem Bericht nur eine unzureichende Wahrnehmung des Mitarbeiterproblems - ehren- und hauptamtlicher - in weiten Bereichen der Jugendhilfe. Wenn auch vor wenigen Jahren nur selten über den Erziehernotstand gesprochen wurde, so zeichnete sich doch die Krise bereits ab, als der 5. Jugendbericht von der Landesregierung dann endgültig fertiggestellt wurde. Die Jugendhilfe muß sich also Gedanken machen, wie der Pädagogenberuf attraktiver gestaltet werden kann, wenn sie nicht zukünftig vor der Situation stehen will, ihre Konzepte mangels Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr umsetzen zu können.

Nach den Statistiken über die Ratsuchenden der Erziehungsberatungsstellen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege ist es heute nicht mehr so, daß diese überproportional oder gar ausschließlich von Mittelschichtsfamilien in Anspruch genommen werden. Überproportional vertreten sind allerdings Alleinerziehende und Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen.

Einen weiteren gravierenden Schwachpunkt sehen wir in der fehlenden Integrationsperspektive für behinderte Kinder und Jugendliche. Die wenigen Sätze darüber werden der Tragweite des Problems und den realen Auseinandersetzungen in diesem Bereich nicht gerecht.

Im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit und die Jugendarbeitslosigkeit unterstützen wir die Ausführungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Heimstatthilfe und der Kommunalen Spitzenverbände. Hier wie auch in anderen Bereichen der Jugendhilfe erwarten wir von der Landesregierung, daß sie ihre generelle jugendpolitische Verantwortung wahrnimmt und dafür Sorge trägt, eine einheitliche Angebotsstruktur zu schaffen und Förderungsgrundsätze zu verabschieden, die den realen Anforderungen in der Jugendhilfe - besonders bezogen auf Benachteiligte - gerecht werden. Bei allem Verständnis für kommunale planungsverantwortung und Problemnähe ist hier an erster Stelle die Landesregierung gefordert.

---

Bezogen auf das 1. AG-KJHG und den Jugendbericht nehmen wir auch zum Bereich der **Tageseinrichtungen für Kinder** im Zusammenhang mit dem in der Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung zum Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie zum 5. Jugendbericht und dem 3. Familienbericht des Landes Nordrhein-Westfalen Stellung:

1. Der Bedarf an familienunterstützender Tagesbetreuung für Kinder hat sich gewandelt und erweitert. Deshalb ist eine weitergehende Deckung des Bedarfs erforderlich. Die Freie Wohlfahrtspflege bittet zu bedenken, ob die Tagesbetreuung im Rahmen eines Rechtsanspruches realisiert werden kann.
2. Wir sprechen uns dafür aus, daß die gleichen Finanzierungsgrundlagen für alle Altersstufen erfolgen sollen und die bisher nach Alter differenzierten Finanzierungsregelungen abgelöst werden.
3. Die Feststellung des Jugendberichtes, daß bei der Bedarfsplanung für Einrichtungen für Kinder von drei bis zum Beginn der Schulpflicht von 3,5 Jahrgängen auszugehen ist, wird ausdrücklich bestätigt.
4. Wir erinnern an die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder ohne die Erhebung von Elternbeiträgen anzubieten.  
In Tageseinrichtungen für Kinder wird der individuelle Bildungs- und Erziehungsanspruch des Kindes erfüllt. Daher sollte die Inanspruchnahme eines entsprechenden Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder ohne die Erhebung eines Elternbeitrages möglich sein.
5. Wir weisen darauf hin, daß die Schaffung zusätzlicher Plätze nur möglich ist, wenn die Träger, die eine öffentliche Aufgabe übernehmen, eine weitergehende Entlastung bei den Betriebs- und Investitionskosten erfahren.
6. Wir regen an, in einem novellierten Kindergartengesetz die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder landeseinheitlich zu regeln.
7. Wir unterstützen das Land in der Absicht, mindestens 100.000 Plätze in fünf Jahren neu zu schaffen. Die Investitionskosten werden ca. 1 Milliarde DM betragen. Wir bitten die Landesregierung, neben den zum Abbau des Investitionsstaus bei den Landesjugendämtern notwendigen Mitteln die ca. 100 Mill. DM zur Schaffung von 25.000 neuen Plätzen jährlich in den Landeshaushalt einzustellen.

8. Um bedarfsgerechte Angebote in verantwortlicher pädagogischer Qualität zu schaffen, muß der Personalschlüssel erweitert und neu festgelegt werden.
9. Zu Sicherung der fachlichen Arbeit ist der Ausbau der Fachberatung durch eine Ausweitung der Förderung dringend erforderlich.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, nach der Verbandsabstimmung am 30.10.1990 gegebenenfalls eine ergänzende Stellungnahme zu Einzelfragen abzugeben. Im übrigen bitten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Zukunft um frühzeitigere Beteiligung.

Münster, den 23. Oktober 1990

gez. Löns

Vorsitzender des Ausschusses  
Familie und Jugend